STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN 6/2

ERSTE AUSFERTIGUNG

ORTSTEIL LIEDERN

FÜR DAS GEBIET
WESTLICH DES BRINKER WEGES
BEIDERSEITS DES ANHOLTER POST-
WEGES.

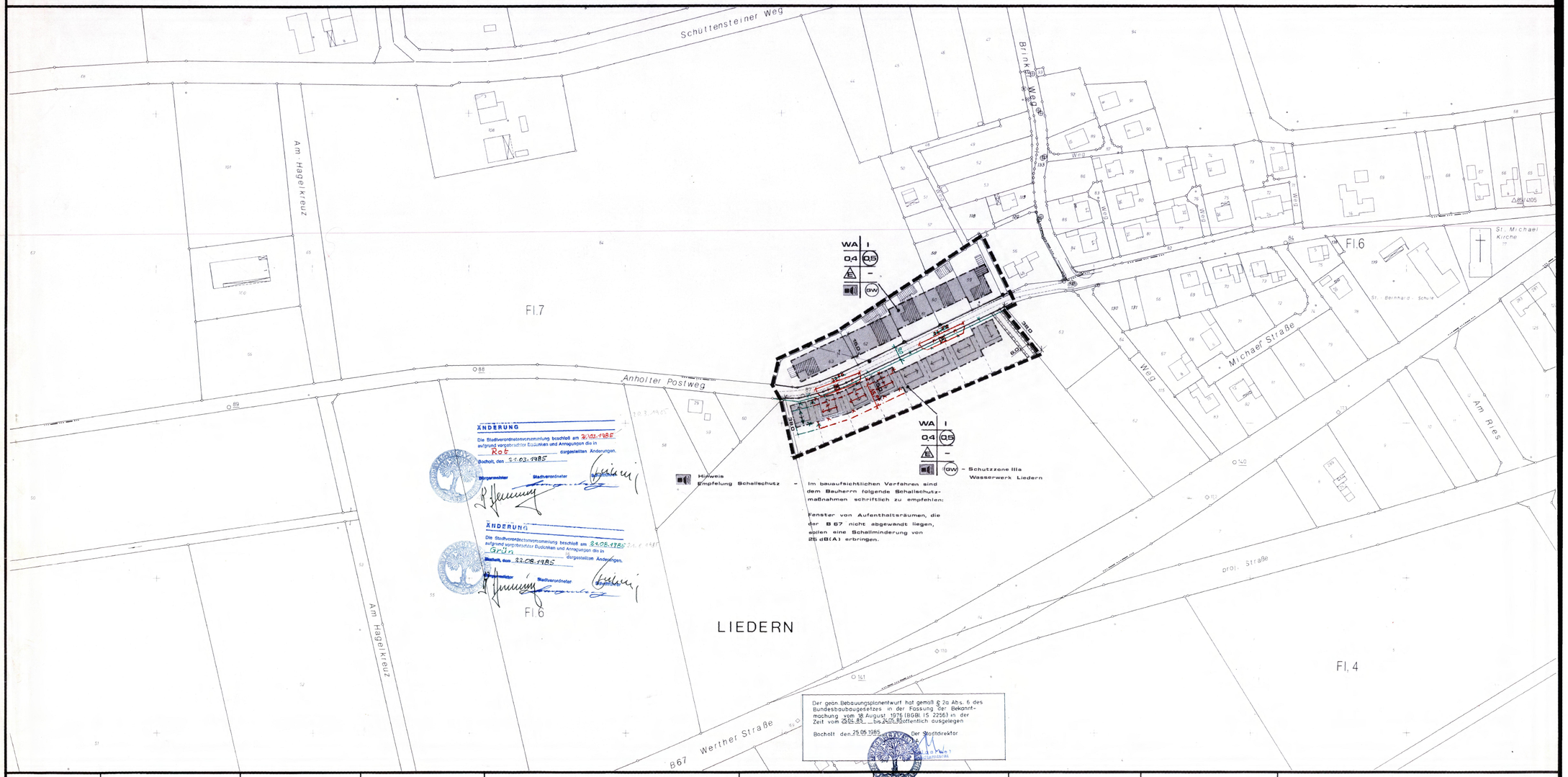

GEBÄUDEBESTAND	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN	EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN	VERKEHRSFLÄCHEN	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
Vorh.	WS Kleinsiedlungsgebiete	III Zahl der vollgeschosse als Höchstgrenze	o offene Bauweise	Flächen für den Gemeinbedarf	Elektrizität	Sichtdreiecke sind von jegl. Sichtbehinderung ab 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten	Oberirdisch	Firstrichtung des Hauptbaukörpers
Wohngebäude	WR reine Wohngebiete	III - IV als Mindest- und Höchstgrenze	a nur Einzelhäuser zulässig	öffentliche Verwaltungen	Gas	P öffentliche Parkfläche	Unterirdisch	15° Dachneigung in Grad
Wirtschaftsgebäude	WA allgemeine Wohngebiete	Z zwingend	ED nur Doppelhäuser zulässig	Schule	Fernwärme	Fußgängerbereich		TH Traufenhöhe in m
öffentl. Gebäude	WB besondere Wohngebiete	0,4 Grundflächenzahl	HG nur Hausgruppen zulässig	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Abwasser	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		FH Firsthöhe in m
I, II, III Geschoßzahl	MD Dorfgebiete	0,7 Geschoßflächenzahl	ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Wasser	Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt		SH Sockelhöhe in m
	MI Mischgebiete	BMZ 3,0 Baumassenzahl	9 geschlossene Bauweise	gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen				DH Drempelhöhe in m
	MK Kerngebiete		Baulinie	kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Abfall			Fassade
	GE Gewerbegebiete		Baugrenze	sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Ablagerung			Materialien
	GI Industriegebiete			Post	Flächen für Versorgungsanlagen			Vermassung
	SO Sondergebiete, die der Erholung dienen			Schutzbauwerk				
	sonstige Sondergebiete			Feuerwehr				

GRÜNFLÄCHEN	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT	REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN	SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN	ZEICHEN
Grünflächen	Wasserflächen	Flächen für Aufschüttungen	Flächen für die Landwirtschaft	Anpflanzen z.B.	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten	Umgrenzung von Erhaltungsbereichen	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	eingemessener Baum
Parkanlage	Hochwasser-Rückhaltebecken	Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen	Flächen für die Forstwirtschaft	Bäume	Naturschutzgebiet	Umgrenzung von Gesamtanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen	Spielplatz	Weg-führung, Teilungsvorschläge Böschungen usw.
Dauer-Kleingärten	Überschwemmungsgebiet		Erholungswald	Sträucher	Landschafts-schutzgebiet	Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen	Hotel	Kanaldeckel
Sportplatz	Umgrenzung der Flächen mit wasserrecht. Festsetzungen			Erhalten z.B.	Naturdenkmal	Umgrenzung der Sanierungsgebiete	besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere Städtebauliche Gründe erforderlich wird innerhalb eines Baugebiets	14.00 NN Höhe (Kanaldeckel Kanalsohle)
Spielplatz	Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung			Bäume		zu erhaltende Gebäude und sonstige baul. Anlagen	Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen	Hydrant
Zeltplatz				Sträucher			Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	Straßenleuchte
Badeplatz, Freibad							mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	
Friedhof							Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets	
							ST Stellplätze GA Garagen GST Gemeinschafts-stellplätze GGA Gemeinschafts-garagen	

BEBAUUNGSPLAN

6 - 2 1: 1000

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am ..... als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den .....

Bürgermeister Stadtverordneter

Schriftführer

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 i. V. mit § 77 BauO. NW. mit Verfügung vom ..... genehmigt.

Borken, den .....

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

Im Auftrag

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Verwendete Unterlagen:
Amtliche Katasterkarten und örtliche Aufnahmen.

Bocholt, den 3. 2. 1983

Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2, 2a, 8 - 13 und 125 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) und des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. April 1970 (GV.NW.S.299), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV0 81) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833)

Bocholt, den 29. 4. 1983

Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtrat/Technischer Beigeordneter

Stadtplanungsamt
Städt. Baudirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß den §§ 2 Abs. 1 und 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl.I S.2256) durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 6.02.86 und 23.03.1983 aufgestellt worden und öffentlich auszulegen.

Bocholt, den 02.02.1983

Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Der Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in der Zeit vom 07.11.83 bis 06.12.83 öffentlich auslegen.

Bocholt, den 07.12.1983

Der Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl.I S.2256) von der Stadtverordnetenversammlung am 21.08.85 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 22.05.1985

Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl.I S.2256) mit Verfügung vom 22.1.86 genehmigt worden.

Münster, den 22.01.1986

Der Regierungspräsident

A.Z. - 35.2.1 - 5202 - 72/85

I.A.

Oberregierungsrat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S.2256) am 14.2.86 ortsüblich bekanntgemacht und darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.
Der Bebauungsplan ist daher ab 14.2.86 rechtsverbindlich

Bocholt, den 17.2.86

Der Stadtdirektor
I.V.

Stadtrat/Technischer Beigeordneter